

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Dr. Manfred Weiß, Thomas Kreuzer, Christian Meißner, Petra Guttenberger, Ernst Weidenbusch** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Harald Güller, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Johanna Werner-Muggendorfer und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Manfred Pointner, Florian Streibl und **Fraktion (FW)**,

Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Jörg Rohde, Thomas Dechant und **Fraktion (FDP)**

zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

A) Problem

Das Landesamt für Verfassungsschutz leistet einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der inneren Sicherheit des Freistaats Bayern. Dabei ist in einer parlamentarischen, rechtstaatlichen Demokratie die Einrichtung besonderer Kontrollmechanismen für die Arbeit eines Nachrichtendienstes wegen der verdeckten Sammlung von Informationen und des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel, die erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen können, ebenfalls unabdingbar. Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese Aufgabe primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKG), dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem nur wenige Mitglieder zählenden Gremium können geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt.

In Bayern bildet die rechtliche Grundlage bislang das „Gesetz zur Parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontroll-Gremiumgesetz – PKGG)“. Das Staatsministerium des Innern unterrichtet dementsprechend das Parlamentarische Kontrollgremium regelmäßig über die Tätigkeit des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz.

Am 4. August 2009 trat das von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte „Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremium-Gesetz – PKGrG)“ in Kraft (BGBl I 2009, S. 2346). Dementsprechend soll auch in Bayern die Ausübung der parlamentarischen Rechte auf eine verbesserte formelle Grundlage gestellt werden, die dem Bedürfnis nach Harmonisierung von Bundes- und Landesrecht einerseits und den bestehenden Unterschieden zwischen der tatsächlichen Situation im Bund und in Bayern andererseits Rechnung trägt.

B) Lösung

Kernanliegen der Reform ist es, die Informations- und Handlungsmöglichkeiten des Gremiums in den Bereichen zu verbessern, in denen dies ohne Relativierung des Geheimschutzes möglich ist. Das Gesetz will das gegenwärtige System der parlamentarischen Kontrolle effektiver gestalten, ohne einen grundlegenden Bruch zu bewirken. Im Zentrum der Kontrolltätigkeit stehen die Abgeordneten des Gremiums, die das Vertrauen des gesamten Plenums genießen. Die Öffentlichkeit bleibt von der Kontrolltätigkeit weitgehend ausgeschlossen, so dass die Staatsregierung keine Informationen aus dem Gesichtspunkt der Vertraulichkeit dem Gremium gegenüber zurückhalten darf. Es sind insbesondere folgende Veränderungen vorgesehen:

- Recht des PKG, von der Staatsregierung Einsicht in die Akten des Landesamts für Verfassungsschutz sowie in die Akten der Staatsregierung mit Bezug zum Landesamt für Verfassungsschutz zu verlangen.
- Recht des PKG, von der Staatsregierung Zugang zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz zu verlangen.
- Recht des PKG, Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz sowie die für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständigen Mitglieder der Staatsregierung und Behördenmitarbeiter zu befragen.
- Erlaubnis für Bedienstete des Landesamts für Verfassungsschutz, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Parlamentarische Kontrollgremium bei zeitgleicher Unterrichtung der Behördenleitung zu wenden.
- Ausnahme von der Pflicht zur Geheimhaltung bei der Beratung und Bewertung von Vorgängen bei Zustimmung von zwei Dritteln des Gremiums sowie die Ermöglichung von Sondervoten einzelner Gremiumsmitglieder in diesen Fällen.
- Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen bei Zustimmung von zwei Dritteln des Gremiums.
- Regelmäßige Berichte des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag.

Im Vergleich zum Bundesrecht wird bewusst auf solche Regelungen verzichtet, die der Größe, der Heterogenität und dem grenzüberschreitenden Aktionsradius der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst) geschuldet sind. Die Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz mit seinen rund 450 Mitarbeitern ebenso aufwendig zu gestalten wie die Kontrolle der drei international agierenden Dienste mit rund 10.000 Mitarbeitern wäre unverhältnismäßig.

Erhalten bleibt das Prinzip, nach dem das Parlamentarische Kontrollgremium über die Wahrnehmung seiner Rechte grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entscheidet, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit ausdrücklich festgelegt ist. Das einzelne Mitglied kann dagegen die Rechte des Gesamtgremiums nicht geltend machen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall eines Rechtsstreits des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit der Staatsregierung um Rechte aus dem PKGG. Für das Parlamentarische Kontrollgremium als Untergliederung des Bayerischen Landtags ist der Rechtsweg zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof daher nur nach einer entsprechenden Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Gremiums eröffnet.

C) Alternativen

Fortgeltung des bisherigen Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl 2000, S. 40), zuletzt geändert am 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972).

D) Kosten

Die erweiterten Kontrollmöglichkeiten des Gremiums sowie insbesondere die regelmäßige Berichtspflicht können zu erhöhtem administrativen Aufwand auf Seiten der Staatsregierung, des Landesamts für Verfassungsschutz sowie des Landtagsamts führen. Zusätzliche Kosten fallen an, wenn das Parlamentarische Kontrollgremium einen Sachverständigen mit Untersuchungen beauftragt.

Gesetzentwurf

Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sowie hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

Art. 1 Kontrollrahmen

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (Art. 48a AGGVG), Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) aus.

(3) Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz bleiben unberührt.

Art. 2 Mitgliedschaft

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus sieben Mitgliedern. ²Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. ³Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. ⁴Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung. ⁵In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁶Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Art. 3 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. ³Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ⁴Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Art. 3 Zusammentritt

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. ²Es gibt sich eine Geschäftsordnung. ³Ihm obliegt die Wahl seines bzw. seiner Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag gemäß Art. 2 entschieden hat.

Art. 4 Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung

(1) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. ³Die politische Verantwortung der Staatsregierung für das Landesamt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes über die Aufgaben der G 10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz, nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 1 BayVSG und nach Maßgabe des Art. 6h BayVSG. ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 9 und Art. 34d Abs. 8 PAG und Art. 6b Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(4) Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

Art. 5 Befugnisse des Kontrollgremiums

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von der Staatsregierung verlangen,

1. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten,

2. im Rahmen der Unterrichtung der Staatsregierung Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Staatsregierung zu erhalten, die die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffen, und
3. Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz zu erhalten.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann nach Unterrichtung der Staatsregierung

1. Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz,
2. für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständige Mitglieder der Staatsregierung und
3. mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Mitarbeiter von Mitgliedern der Staatsregierung

befragen. ²Die zu befragenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Staatsregierung unverzüglich zu entsprechen.

Art. 6

Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Staatsregierung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 und Art. 5 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) ¹Soweit dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Staatsregierung sowohl die Unterrichtung nach Art. 4 als auch die Erfüllung von Verlangen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 verweigern sowie den in Art. 5 Abs. 2 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. ²Macht die Staatsregierung von diesen Rechten Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Art. 7

Beauftragung eines Sachverständigen

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Staatsregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. ²Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten. ³Die Art. 5, 6 und 9 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. ²Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. ³Art. 9 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

Art. 8

Eingaben

(1) ¹Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. ²Eingaben sind zugleich an die Leitung des Landesamts für Verfassungsschutz zu richten. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt die Eingaben der Staatsregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern und Bürgerinnen über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamts für Verfassungsschutz sind dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis zu geben.

Art. 9

Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(2) ¹Abs. 1 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. ²In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen.

(3) Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimnisses zu beachten.

Art. 10

Berichterstattung

¹Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. ²Dabei sind die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 zu beachten.

Art. 11

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Über diese Richtlinien wird das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) unterrichtet.“
2. In Art. 6h Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
3. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18
Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes – PKGG in der jeweils geltenden Fassung.“

**Art. 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 40, BayRS-12-4-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (GVBl S. 972), außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die grundsätzlich bewährte Konzeption der Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz durch ein besonderes, zur Geheimhaltung verpflichtetes Gremium wird beibehalten. Sie wird jedoch auf eine verbesserte formelle Grundlage gestellt. Die Informations- und Handlungsmöglichkeiten des Gremiums werden in den Bereichen verstärkt, in denen dies ohne Relativierung des Geheimschutzes möglich ist. Die Harmonisierung mit der Rechtslage im Bund sowie die Erweiterungen der Kontrollmöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Unterschiede zwischen der tatsächlichen Situation im Bund und in Bayern.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Neufassung des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes muss durch Gesetz erfolgen.

C. Begründung der einzelnen Änderungen

Zu Art. 1 (Kontrollrahmen)

Die Bestimmung des Kontrollrahmens entspricht inhaltlich der in Art. 1 Abs. 1 PKGG a.F. enthaltenen Regelung. Durch die Aufteilung in Absätze wird die Norm übersichtlicher gefasst; die veränderte Reihenfolge der Nennung der verschiedenen Kontrollaufgaben spiegelt deren tatsächliche Bedeutung wider.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz umfassend kontrolliert. Im zweiten Halbsatz wird klargestellt, dass dies insbesondere auch die Kontrolle im Bereich der Wohnraumüberwachung (Art. 6b Abs. 7 BayVSG) sowie der Post- und Telekommunikationsüberwachung (Art. 3 AGG 10) mit einschließt, ebenso Maßnahmen im Bereich spezieller Auskunftsersuchen, den Einsatz des IMSI-Catchers, verdeckte Online-Datenerhebungen sowie über sechs Monate hinausgehende Datenspeicherungen aufgrund von Maßnahmen des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (Art. 6h BayVSG).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Kontrollaufgaben des Gremiums außerhalb der Kontrolle des Landesamts für Verfassungsschutz aufgezählt. Dies betrifft die Maßnahmen der repressiven Wohnraumüberwachung (Art. 48a AGGVG), der präventiven Wohnraumüberwachung (Art. 34 Abs. 9 PAG) sowie des präventiven verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme (Art. 34d Abs. 8 PAG).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse sowie der Kommission nach dem Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz durch die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums unberührt bleiben.

Zu Art. 2 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift über die Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium entspricht im Wesentlichen Art. 1 Abs. 2 und 3 PKGG a.F.; sie wird jedoch übersichtlicher gefasst.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die Zusammensetzung und das Wahlverfahren des Gremiums geregelt. Die Zahl von sieben Mitgliedern, das Vorschlagsrecht der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers sowie die Regelung über die stellvertretenden Mitgliedern sichern ab, dass sich in der Zusammensetzung des Gremiums die Mehrheitsverhältnisse der Volksvertretung widerspiegeln.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 findet sich eine Regelung über das Ausscheiden und den Verlust der Mitgliedschaft bzw. der stellvertretenden Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Mitgliedschaft verliert, wer aus seiner Fraktion ausscheidet, damit die repräsentative Zusammensetzung des Gremiums gesichert ist. Neu ist die klarstellende Regelung, dass Mitglied des Gremiums ebenfalls nicht bleiben kann, wer Mitglied der Staatsregierung wird, da andernfalls Personenidentität zwischen Objekt und Subjekt der Kontrolle bestünde. Eine Neuwahl ist unverzüglich durchzuführen.

Zu Art. 3 (Zusammentritt)

Die Vorschrift über den Zusammentritt greift im Wesentlichen die Inhalte auf, die im bisherigen Gesetz in Art. 1 Abs. 4, Art. 2 Abs. 2 geregelt sind.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird die Mindestfrequenz der Sitzungen des Gremiums festgesetzt und gegenüber der früheren Regelung von einmal jährlich auf einmal vierteljährlich erhöht. Bereits in der bisherigen Praxis ist das Parlamentarische Kontrollgremium in noch kürzeren Zeitabständen zusammengetreten. Nach Satz 2 muss sich das Gremium eine Geschäftsordnung geben, nach Satz 3 einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte bestimmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt jedem Mitglied das Recht ein, die Einberufung und Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu verlangen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 übt das Parlamentarische Kontrollgremium seine Kontrolle auch über das Ende einer Legislaturperiode hinaus aus, bis der neue Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium installiert hat. Auf diese Weise wird eine zeitlich lückenlose Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz sichergestellt.

Zu Art. 4 (Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung)

Die Bestimmung über die Pflicht der Staatsregierung zur Unterrichtung greift die Regelungsinhalte von Art. 3 PKGG a.F. auf; sie entspricht im Wesentlichen auch der Parallelvorschrift in § 4 PKGrG des Bundes. Sie ist jedoch übersichtlicher geordnet als die Vorgängervorschrift und stellt entsprechend der praktischen Bedeutung die Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern in den Vordergrund.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die zentrale Verpflichtung des Staatsministeriums des Innern zur Unterrichtung über die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz normiert. Dabei wird klargestellt, dass die Staatsregierung sowohl von sich aus über bedeutende Vorgänge berichten muss als auch auf Verlangen des Gremiums über sonstige Vorgänge Auskunft zu erteilen hat. In Satz 3 – der § 4 Abs. 2 PKGrG des Bundes entspricht – wird zum Ausdruck gebracht, dass das Parlamentarische Kontrollgremium an den Entscheidungen der Exekutive nicht mitwirkt und für diese Entscheidungen daher auch keine Verantwortung trägt. Die Verantwortung liegt bei der Staatsregierung unabhängig davon, ob das Parlamentarische Kontrollgremium vor oder nach der Durchführung von Maßnahmen eine positive Bewertung vorgenommen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die speziellen Berichtspflichten des Staatsministeriums des Inneren hinsichtlich bestimmter Maßnahmen im Bereich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst Maßnahmen der Post- und Telekommunikationsüberwachung (Art. 3 AGG 10) und der Wohnraumüberwachung (Art. 6b Abs. 7 BayVSG) sowie Maßnahmen im Bereich spezieller Auskunftersuchen, den Einsatz des IMSI-Catchers, verdeckte Online-Datenerhebungen sowie über sechs Monate hinausgehende Datenspeicherungen aufgrund von Maßnahmen des Abhörens und Aufzeichnens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen (Art. 6h BayVSG). Schließlich ist auch über die

jeweilige Dienstvorschrift zu zulässigen nachrichtendienstlichen Mitteln zu berichten (Art. 6 Abs. 1 BayVSG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält spezielle Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern zu bestimmten verdeckten präventivpolizeilichen Maßnahmen. Im Einzelnen betrifft dies Maßnahmen der Wohnraumüberwachung (Art. 34 Abs. 9 PAG) und des verdeckten Zugriffs auf informationstechnische Systeme (Art. 34d Abs. 8 PAG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 normiert die Berichtspflicht des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur repressiven Wohnraumüberwachung (Art. 48a AGGVG).

Zu Art. 5 (Befugnisse des Kontrollgremiums)

Die Norm regelt die Befugnisse des Gremiums, die stets so weit reichen wie ihr Recht auf Kontrolle. Die Vorschrift orientiert sich an § 5 Abs. 1 bis 3 PKGrG des Bundes. Damit werden die bislang nur rudimentär ausformulierten Selbstinformationsrechte des Gremiums gegenüber der Staatsregierung explizit normiert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Akteneinsichtsrechte sowie das Recht auf Zutritt zu den Dienststellen des Landesamts für Verfassungsschutz geregelt. Die Formulierung der Vorschrift stellt klar, dass das Parlamentarische Kontrollgremium nur Zugriff auf mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasste Personen hat und der Ansprechpartner des Gremiums stets die Staatsregierung und nicht unmittelbar das Landesamt für Verfassungsschutz als eine dem Staatsministerium des Innern nachgeordnete Behörde ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält das Recht des Gremiums, bestimmte Personen zu befragen. Dazu zählen Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, ferner die Mitglieder der Staatsregierung, die mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befasst sind, sowie entsprechend befasste Mitarbeiter. In Achtung der Verantwortlichkeit der Staatsregierung ist diese vor Anhörung einer konkreten Person zu unterrichten. In Satz 2 wird klarstellend die Wahrheitspflicht der zu befragenden Personen erwähnt.

Zu Absatz 3

Wenngleich die Informationspraxis der Staatsregierung auch unter dem bislang geltenden Recht keine Mängel erkennen ließ, wird die im Bund getroffene Regelung (§ 5 Abs. 3 PKGrG), nach der dem Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums „unverzüglich“ zu entsprechen ist, klarstellend in Absatz 3 übernommen.

Zu Art. 6 (Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung)

Die Vorschrift übernimmt – lediglich unter Anpassung an die getroffenen Verweise – die Regelung des § 6 PKGrG des Bundes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass sich die Unterrichts- und Auskunftspflichten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 nur auf solche Informationen beziehen, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Die Berichtspflichten gemäß Art. 4 Abs. 3 und 4 sind davon nicht betroffen und bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es der Staatsregierung, im Ausnahmefall die Gewährung von Akteneinsicht zu verweigern, eine Befragung von Personen oder den Zutritt zu den Diensträumen des Landesamts für Verfassungsschutz zu verhindern oder von einer näheren Unterrichtung des Gremiums abzusehen. Dies ist nötig, um zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs, den Schutz der Persönlichkeitsrechte Dritter oder den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung im Einzelfall angemessen berücksichtigen zu können. Das unabweisbare Bedürfnis für eine derartige Ausnahmeregelung wird auch vom Bundesgesetzgeber mit § 5 Abs. 2 PKGrG ausdrücklich anerkannt. Zur Unterstreichung des Ausnahmecharakters sowie zur Ermöglichung einer Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Satz 2 eine besondere Begründungspflicht normiert.

Zu Art. 7 (Beauftragung eines Sachverständigen)

Die neue Möglichkeit zur Beauftragung eines Sachverständigen orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 7 PKGrG des Bundes. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Sachverständige lediglich Untersuchungen zur Erforschung des Sachverhalts durchführt, da dessen Bewertung alleine dem aus gewählten Volksvertretern bestehenden Gremium obliegt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird bestimmt, dass das Parlamentarische Kontrollgremium im Einzelfall einen Sachverständigen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben beauftragen kann. Den Ausnahmecharakter dieser Maßnahme verdeutlicht die hierfür notwendige Mehrheit von zwei Dritteln des Gremiums. Durch die in Satz 3 enthaltenen Verweise auf Art. 5, 6 und 9 wird der mögliche Umfang der Tätigkeit eines Sachverständigen definiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Erstattung eines Berichts des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Untersuchungen des Sachverständigen gegenüber dem Landtag. Durch den in Satz 3 enthaltenen Verweis auf Art. 9 werden die Belange des Geheimschutzes abgesichert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine datenschutzrechtliche Klarstellung für die mögliche Veröffentlichung personenbezogener Daten. Sie nimmt sich § 7 Abs. 3 PKrG zum Vorbild, den der Bundesgesetzgeber aufgrund entsprechender Erfahrungen mit problematischen Einzelfällen (vgl. BT-Drs. 16/12411, S. 10) geschaffen hat.

Zu Art. 8 (Eingaben)*Zu Absatz 1*

Mit Absatz 1 wird in Anlehnung an § 8 Abs. 1 PKGrG des Bundes Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz erlaubt, sich vertrauensvoll und ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Dies ist jedoch nur in dienstlichen Angelegenheiten und dann gestattet, wenn die Äußerung nicht im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Angehöriger der Behörde erfolgt. Durch Sätze 2 und 3 wird sichergestellt, dass die Staatsregierung sowie die Behördenleitung des Landesamts für Verfassungsschutz als jeweils verantwortliche Stellen informiert werden und sich äußern können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung von § 8 Abs. 2 PKGrG des Bundes. Um die umfassende Kontrolle der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zu vervollständigen, soll das hierfür zuständige Parlamentarische Kontrollgremium Kenntnis von allen die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz betreffenden Eingaben erlangen.

Zu Art. 9 (Geheime Beratungen, Bewertungen, Sondervoten)

Die Vorschrift über geheime Beratungen, Bewertungen und Sondervoten orientiert sich an § 10 PKGrG des Bundes und entspricht in Absatz 1 inhaltlich Art. 2 Abs. 1 PKGG a.F.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert den Grundsatz der Geheimhaltung hinsichtlich der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Satz 3 verpflichtet die Mitglieder zur Geheimhaltung auch über die Zeit ihrer Mitgliedschaft hinaus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beinhaltet eine Ausnahme von dem in Absatz 1 normierten Grundsatz. Bestimmte einzelne Vorgänge dürfen vom Parlamentarischen Kontrollgremium öffentlich bewertet werden, wenn dem zuvor eine Mehrheit von zwei Dritteln des Gremiums seine Zustimmung erteilt hat. Nach einem solchen Beschluss besteht für einzelne Mitglieder auch die Möglichkeit, eine von der Mehrheit abweichende Bewertung in Form eines Sondervotums zu veröffentlichen. Die Verfasser der Sondervoten haben deren Inhalt selbst zu verantworten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 gilt für die Veröffentlichung sowohl von Bewertungen des Gremiums als auch von Sondervoten einzelner Mitglieder. Die Vorschrift sichert die Belange des Geheimschutzes ab, die bei der Veröffentlichung von Sachverhalten und Bewertungen gleichermaßen zu beachten sind.

Zu Art. 10 (Berichterstattung)

Die Regelung zur Berichterstattung ist an § 13 Satz 1 PKGrG des Bundes angelehnt. Im Gegensatz zum bisherigen bayerischen Landesrecht ist das Parlamentarische Kontrollgremium nun dazu verpflichtet, dem Landtag zweimal pro Legislaturperiode einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Satz 2 gewährleistet die Beachtung der Belange des Geheimschutzes.

Zu Art. 11 (Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes)

Im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz werden die Verweise auf das PKGG angepasst.

Zu Art. 12 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung normiert das Inkrafttreten des neuen und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes.